

Rose, Manfred

Article — Digitized Version

Steuerbelastung - Doppelbesteuerung versus Doppelbelastung von Zinsen - eine Erwiderung auf Hannes Schellhorn

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Rose, Manfred (2000) : Steuerbelastung - Doppelbesteuerung versus Doppelbelastung von Zinsen - eine Erwiderung auf Hannes Schellhorn, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 80, Iss. 8, pp. 499-501

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40564>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Manfred Rose

Doppelbesteuerung versus Doppelbelastung von Zinsen

Eine Erwiderung auf Hannes Schellhorn

Ausgangspunkt für die Ausführungen von Schellhorn ist folgende These von Schumpeter: „Was der Sparer von dem gesparten Einkommensteil hat, ist der Ertrag aus seiner Investition. Dieser Ertrag wird durch die herrschende Praxis zweimal geschmälert. Zuerst dadurch, daß die auf die Sparsumme entfallende Einkommensteuer den Ertrag kleiner macht als er sonst wäre und sodann dadurch, daß von diesem also durch die Einkommensteuer schon verringerten Betrag nochmals Einkommensteuer zu zahlen ist“¹.

Diese Darstellung der Lasteffekte einer dem traditionellen Konzept entsprechenden Besteuerung von Einkommen ist immer wieder mißverstanden worden, weil nicht sorgfältig genug zwischen dem Vorgang der Steuererhebung und seiner Lastwirkung unterschieden wurde. So fragte sich z.B. die zur Untersuchung einer verfassungsgemäßen Erfassung der Zinserträge von der alten Koalitionsregierung im Jahre 1991 einberufene Zinskommission, warum „immer wieder argumentiert wird, Zinsen aus bereits versteuertem (Arbeits-) Einkommen würden erneut der Steuer unterworfen („Zweifachbesteuerung“).“ Die Kommissionsmitglieder Faltthauer (CSU), Wissmann (CDU) und Rind (FDP) fanden heraus: „Das Argument, die Zinsen aus versteuertem Einkommen würden ‚erneut‘ der Steuer unterworfen, übersieht, daß nicht dieses bereits versteuerte Einkommen, sondern die daraus erzielten, bisher noch nicht versteuerten Erträge, der Einkommensteuer unterliegen“².

Besteuerung und Steuerbelastung

Offensichtlich hat auch Schellhorn das Problem, zwischen einer Doppelbesteuerung und einer steuerlichen Doppelbelastung der Zinsen zu unterscheiden. Dies zeigt sich schon darin, daß er meine zahlenmäßi-

gen Illustrationen der These von Schumpeter als Demonstration einer „Doppelbesteuerung der Zinserträge“ bezeichnet, obwohl ich selbst diese Bezeichnung nie gewählt habe. Schellhorns Begriffsmißbrauch widerspricht seinem eigenen Anspruch auf „argumentative Transparenz und Klarheit“ und trägt nicht dazu bei, das oben beschriebene Mißverständnis in der steuerreformpolitischen Diskussion zu beseitigen. Dies kann nur gelingen, wenn man den Unterschied zwischen Besteuerung und Steuerbelastung zu vermitteln vermag.

Besteuerung bedeutet doch nur die zwangsweise Herbeiführung einer Geldzahlung vom Steuerschuldner auf das Konto des Finanzamtes. Hierzu ist auf gesetzlicher Grundlage mindestens die Bestimmung des Steuerschuldners, der Bemessungsgrundlage, des Steuerabschnitts, des Steuertarifs und des Zahlungsverfahrens erforderlich. Steuerlasten stellen demgegenüber ein wesentlich komplexeres Phänomen dar. Sie zeigen sich nicht allein als Verlust an Geldmitteln beim Steuerzahler im Zeitraum des Steuerabschnitts. Vielmehr können Steuerlasten – z.B. im Sinne eines Verlustes von Konsummitteln oder eines geringeren individuellen Wohlbefindens – in einem Zeitraum entstehen, in dem gar keine Steuerzahlung erfolgt.

Im übrigen bleibt nicht ausgeschlossen, daß Steuerlasten selbst dann entstehen können, wenn es zu gar keiner Steuerzahlung kommt. Wenn beispielsweise ein Konsument aufgrund einer steuerlich bedingten Preiserhöhung darauf verzichtet, das betreffende Konsumgut zu kaufen, wird er zu einem Mehrkonsum der anderen Konsumgüter veranlaßt, obwohl er dies eigentlich gar nicht will. Dies reduziert sein Wohlbefinden und zugleich die Steuereinnahmen des Staates.

Prof. Dr. Manfred Rose, 62, ist Inhaber des Lehrstuhls für Finanzwissenschaften am Alfred-Weber-Institut der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

¹ J. Schumpeter: *Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer*, in: *Der deutsche Volkswirt*, 4 (1930), Wiederabdruck in: W. F. Stolper, Chr. Seidl (Hrsg.): *Joseph A. Schumpeter, Aufsätze zur Wirtschaftspolitik*, Tübingen 1985, S. 125.

² Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: *Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik*, Nr. 42, Bonn 1991, S. 22-23.

Verzerrung der intertemporalen Konsumententscheidung

Der mögliche Zeitunterschied zwischen Besteuerung und ihrer Lastwirkung ist auch für das Verständnis der Schumpeterschen Doppelbelastungsthese wichtig. Die Analyse der Belastungswirkung von Einkommensteuern darf sich nicht auf das steuerliche Kalenderjahr beschränken. Sachgemäß sind zwei mehrperiodische Lastrechnungen zu unterscheiden. Nach Auffassung von Schellhorn soll nur die Betrachtung der zukunftsgerichteten Wirkung der Zinsbesteuerung „korrekt“ sein. Sie liegt darin, daß der Sparer für die Finanzierung von 1 DM Zukunfts Konsum heute mehr zurückzulegen hat als ohne Zinssteuer.

Ökonomen nennen dies Verzerrung der intertemporalen Konsumententscheidung, ohne allerdings mit solchen Bezeichnungen bei den betroffenen Bürgern Verständnis für die Notwendigkeit zu bewirken, eine bestehende Zinssteuer abzuschaffen. Vielmehr wird es für den steuerwissenschaftlich nicht ausgebildeten Bürger offensichtlicher erscheinen, daß seine aus Zinseinkünften bestehenden Mittel zur Finanzierung von Konsumausgaben in zweifacher Hinsicht geschmälert werden. Zunächst fallen die Zinseinkünfte deshalb niedriger aus, weil die heute erhobene Lohnsteuer die Basis für zinsbringende Kapitalanlagen reduziert. Durch eine Besteuerung des Lohns kommt es also zu einer ersten Belastung von Zinsen. Eine Diskriminierung des Zukunftskonsums ist durch diesen Lasteffekt noch nicht gegeben. Sie tritt erst dann in Erscheinung, wenn es durch die Besteuerung der Zinsen zu einer zweiten Belastung der Zinsen kommt. Dieser Sachverhalt ist so offensichtlich, daß man sich nur wundern kann, warum Schellhorn hier Verständnisprobleme hat.

Es bleibt somit festzuhalten, daß bei einer zukunftsgerichteten Betrachtungsweise mit der Abschaffung einer bestehenden Zinssteuer zugleich eine Doppelbelastung der Zinsen und eine hieraus folgende Doppelbelastung späterer Konsumausgaben beseitigt wird.

Lasteffekte einer Lohnsteuer

Damit möchte ich zu der zweiten möglichen Lastrechnung übergehen, auf die sich die Hauptkritik von Schellhorn an meiner zahlenmäßigen Illustration der These von Schumpeter richtet. Im Rahmen einer mehr vergangenheitsorientierten Betrachtungsweise geht es um die Lasteffekte einer gestern erhobenen Lohnsteuer und einer heute erhobenen Zinssteuer. Beträgt der gestern gesparte Einkommensteil in einer steuerlosen Ausgangssituation 5000 DM, so kann der Ar-

beitnehmer bei einem Zinssatz von 10% heute 5500 DM konsumieren. Wenn nun das Arbeitseinkommen in Höhe von 40% besteuert wird, entgehen dem Arbeitnehmer Sparmöglichkeiten in Höhe von 2000 DM. In heutigen Werten gerechnet beträgt die Steuer unter Anwendung des Zinssatzes von 10% dann 2200 DM. Nach Schellhorn ist dieser Betrag die für eine heute durchgeführte Lastrechnung verwendbare Lohnsteuer. Der Sparer erhält aus der Anlage von 3000 zum Zinssatz von 10% Zinseinkünfte in Höhe von 300 DM. Die hierauf heute erhobene Einkommensteuer beträgt 120 DM. Insgesamt beträgt der heutige Wert aller geleisteten Steuerzahlungen 2320 DM. Dem kann nicht widersprochen werden.

Widerspruch ist aber einzulegen, wenn Schellhorn hieraus neben der Belastung des Lohns in Höhe von 2200 nur auf eine Belastung der Zinsen in Höhe von 120 DM schließt. Der Vergleich von Lastwirkungen alternativer Steuerregime erfordert die Beibehaltung der gleichen Referenzsituation. Schellhorn argumentiert mit seiner scheinbar finanzmathematisch schlüssigen Zerlegung der Gesamtsteuerzahlung von 2320 nur innerhalb des traditionellen Systems der Einkommensbesteuerung. Zu vergleichen sind aber die verfügbaren Einkünfte in der steuerlosen Referenzsituation mit den verfügbaren Einkünften nach Durchführung aller Bestimmungsvorgänge. Dies hat natürlich auf der Wertbasis der gleichen Periode zu erfolgen, womit zum Ausdruck kommt, daß der Boden der Finanzmathematik keinesfalls verlassen wird.

Gleichbehandlung von Arbeits- und Zinseinkünften

Um nun aus heutiger Sicht die Belastung des Lohns zu ermitteln, muß natürlich auch der heutige Wert des gestern in der steuerlosen Referenzsituation erwirtschafteten Bruttolohns verwendet werden. Er beträgt somit 5500 DM. Hierbei ist zu beachten, daß es sich bei dem Teilbetrag von 500 DM keinesfalls um Zinsen handelt, sondern um Lohn. Bezieht man nun die aufgezinste Lohnsteuer auf den aufgezinsten Bruttolohn, ergibt sich das keineswegs überraschende Lastergebnis von 40%. Symmetrisch hierzu ist die Belastung der Zinseinkünfte zu ermitteln. In der steuerlosen Ausgangssituation betragen sie 500 DM, nach gestriger Erhebung von Lohnsteuer und heutiger Erhebung von Zinssteuer nur noch 180 DM. In beiden Fällen sind dies Werte der heutigen Periode und somit bei der Lastberechnung unmittelbar vergleichbar. Die absolute Last beträgt hiernach 320 DM und die relative Last 64%. Hieraus wird deutlich, daß eine Beschränkung der Lastanalyse auf die Zerlegung der in

heutigen Werten gerechnete Steuerzahlungen zu völlig falschen Interpretationen führt.

Im übrigen richtet sich die Diskussion um die steuerliche Gleichbehandlung von Arbeits- und Zinseinkünften in der Regel nicht auf die Situation eines einzelnen Steuerpflichtigen. Vielmehr werden für die relevante Fairneßfrage zwei Steuerpflichtige mit gleichem Einkommen verglichen. Allein die oben dokumentierte Doppelbelastung ist dann für eine höhere Steuerlast des Zinsbeziehers gegenüber dem Lohnbezieher verantwortlich, wie das folgende Beispiel zeigt. A beziehe heute einen Lohn in Höhe von 500 DM und B Zinsen gleicher Höhe aus einer zehnprozentigen Anlage von 5000 DM, die er gestern aus seinem Lohn gespart hat. Bei einem Steuersatz von 40% verbleiben dem A 300 DM für Konsumzwecke. B erhält aus seinem steuerlich reduzierten Sparkapital 300 DM Zinsen und muß daraus noch Einkommensteuer in Höhe von 120 DM entrichten, so daß er nur noch 180 DM verfügbar hat. Somit beträgt die Lastquote beim A 40% und beim B 64%. Für Schellhorn sind solche eindeutigen Ergebnisse deshalb verwirrend, weil er – wie wohl auch die eingangs zitierten Politiker – nicht zu erkennen vermag oder nicht wahrhaben will, daß ein heutiger lohnsteuerbedingter geringerer Anlagebetrag zu einer Belastung der morgigen Zinseinkünfte führt.

Das Einfachsteuersystem

Fehlinterpretationen sind verzeihlich, wer ist schon perfekt. Nicht hinnehmbar sind jedoch nachweislich falsche Behauptungen. Nachweislich falsch ist die unsinnige Behauptung von Schellhorn³ ich würde die Vorteilhaftigkeit des von mir propagierten Einfachsteuersystems „allein“ aus der Schumpeterschen Doppelbelastungsthese nachweisen. Welch eine Vielzahl von Kriterien ich z.B. bei dem Entwurf des kroatischen Einkommensteuersystems berücksichtigt habe, ist auch hinreichend literarisch dokumentiert⁴. Offensichtlich ist eher Schellhorn der Meinung, man könne ein praktikables Steuersystem aus einem einzigen theoretischen Argument entwerfen, dem das beschränkte Entscheidungsmodell eines Arbeitnehmerhaushalts zugrunde liegt. Die Beschränktheit der Schellhornschen Vorstellungswelt bezüglich der Optimalität eines Steuersystems und seine unseriöse Ausdrucksweise wird auch aus der lapidaren Bemerkung

³ Siehe hierzu die Fußnote 18 in dem Beitrag von Schellhorn.

⁴ Siehe hierzu M. Greß, M. Rose, R. Wiswesser: Marktorientierte Einkommensteuer, München 1998, S. 14 ff.

⁵ Von der traditionellen Gewinnsteuer unterscheidet sich ermittlungstechnisch die zinsbereinigte Gewinnsteuer hauptsächlich dadurch, daß zusätzlich eine standardisierte Verzinsung des bilanziell ausgewiesenen Eigenkapitals als Betriebsausgaben abgesetzt werden kann.

deutlich, daß für mein Einfach-Steuersystem keine einfachen Argumente zu finden seien.

Wer sich ein wenig auskennt weiß, daß ein optimales Steuersystem unter Berücksichtigung von Kriterien wie Fairneß, marktwirtschaftliche Effizienz, administrative Effizienz und Transparenz insbesondere auch die Integration von persönlicher Einkommensteuer und Unternehmensgewinnsteuer erfordert. Hinreichend bekannt ist, daß die Besteuerung der Unternehmensgewinne nach dem traditionellen Ideal die marktwirtschaftlichen Effizienzkriterien der Investitions- und Finanzierungsneutralität verletzen. Außerdem ist die Zins- und damit Belastungsempfindlichkeit der Abschreibungsmethoden wie auch sonstiger Arten der Bewertung von Bilanzpositionen die eigentliche Ursache für das hohe Niveau der kostenintensiven Streitkultur zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen. Eine zinsbereinigte Gewinnsteuer⁵ ermöglicht es hingegen, den Gewinn nach Handelsbilanz als alleinige maßgebliche Grundlage der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns zu bestimmen. Welch eine Vereinfachung!

Wenn Schellhorn dies vielleicht nicht bekannt sein sollte, so hätte er sich jedoch mindestens vorstellen können, daß schon mit der Abschaffung einer ganzen Einkunftsart, nämlich den Einkünften aus Kapitalvermögen⁶, eine Vereinfachung des Einkommensteuerrechts und damit auch eine beträchtliche Einsparung von Steuererhebungskosten erreicht werden kann.

Insgesamt betrachtet zeigt sich, daß Schellhorn die auch steuerreformpolitisch relevante Schumpetersche These einer traditionellen Doppelbelastung von Zinseinkünften in keiner Hinsicht zu widerlegen vermochte⁷. Auch bezüglich seiner Ausführungen zur Optimalität eines Steuersystems wird er seinem selbst gesteckten Anspruch gerecht, nicht „durch neue Erkenntnisse eine Diskussion zu bereichern“. Es wäre allerdings eine Bereicherung der steuerreformpolitischen Diskussion in Deutschland gewesen, hätte Schellhorn das geleistet, was der Titel seines Beitrags verspricht, nämlich einen Situationsbericht über die Besteuerung der Zinseinkünfte in Deutschland zu liefern. Hierüber erfährt der Leser allerdings überhaupt nichts.

⁶ Die Frage, ob im Rahmen eines zinsbereinigten Systems der Einkommensbesteuerung jene besteuerebaren Zinsteile auch besteuert werden sollten, die den standardisierten Eigenkapitalzins übersteigen, ist hauptsächlich unter Erhebungskosten und unter internationalen Aspekten zu würdigen und kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden.

⁷ Schellhorn fühlt sich nach seinen eigenen Worten durch meine Belastungsdokumentationen verwirrt. Falls dieser Zustand nach meinen obigen Ausführungen immer noch anhalten sollte, wäre für seine mögliche Beseitigung die Lektüre des berühmten Artikels von Irving Fisher: The Double Taxation of Savings, in: The American Economic Review, Vol. 29 (1939), S. 16-23, zu empfehlen.